

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 29. Mai** **2013**

| Datum | I n h a l t | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22.5.2013 | Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG) 312-0-J , 312-2-1-J , 312-1-J , 300-12-5-J | 275 |
| 22.5.2013 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I | 299 |
| 22.5.2013 | Gesetz zur Änderung des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2030-1-4-F , 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2030-1-1-F, 763-1-I | 301 |
| 22.5.2013 | Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes 210-3-I | 307 |
| 22.5.2013 | Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes 2170-5-A | 308 |
| 6.5.2013 | Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder 310-2-J | 312 |
| 6.5.2013 | Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung 763-25-I | 316 |
| 15.5.2013 | Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit 103-2-S , 32-5-A | 320 |
| 15.5.2013 | Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND) 96-1-3-W | 324 |
| 26.4.2013 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren 2030-2-1-5-WFK | 341 |
| 14.5.2013 | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I | 342 |
| 14.5.2013 | Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J | 343 |

Fortsetzung nächste Seite

| Datum | I n h a l t | Seite |
|-----------|---|-------|
| 16.5.2013 | Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F | 344 |

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 22. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. ²Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Berufen und Tätigkeiten neben dem Mandat sowie Art und Höhe der daraus oberhalb festgelegter Mindestbeträge erzielten Einkünfte;

2. die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit;“.

bb) In Nr. 5 werden nach den Worten „das Verfahren“ die Worte „und die Sanktionen“ eingefügt.

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht erstattungsfähig sind Kosten für

Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Es werden folgende Sätze 5 bis 9 angefügt:

„⁵Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge erfolgt durch das Landtagsamt. ⁶Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. ⁷Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. ⁸Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und dem Landtagsamt oder dem Freistaat Bayern. ⁹Einzelheiten hierzu werden durch Richtlinie des Landtagspräsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat geregelt.“

b) Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Erbrachte Leistungen sind in diesem Fall vom Abgeordneten an das Landtagsamt zurückzuerstatten.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Bayerischen Abgeordnetengesetzes
vom 8. Dezember 2000

§ 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 8. Dezember 2000 (GVBl S. 792) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd sowie Buchst. b und c am 1. Oktober 2013 in Kraft. ³Auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Landtags findet § 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd sowie Buchst. b und c keine Anwendung.

München, den 22. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer